

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 7. Januar 1994

24. Band Nr. 83

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht

vom 28. Oktober 1993

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Ausführung des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)
vom 4. Oktober 1991¹⁾ sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Zuständigkeit

§ 1

Volkswirtschaftsdirektion

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zuständig:

- a. für die Erteilung von Bewilligungen
 1. für Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot (Art. 60 BGBB);
 2. für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken (Art. 61–65 BGBB);
 3. für die Gewährung von Darlehen durch Dritte, wenn die Belastungsgrenze überschritten wird (Art. 76 Abs. 2 BGBB) sowie für Erleichterungen bei der Rückzahlungspflicht (Art. 78 Abs. 1 BGBB);

¹⁾ SR 211.412.11

²⁾ BGS 111.1

215.13

- b. für den Widerruf von Bewilligungen gemäss § 1 Bst. a dieses Gesetzes, wenn der Erwerber die Bewilligung durch falsche Angaben erschlichen hat (Art. 71 Abs. 1 BGG);
- c. für die Anordnung der Berichtigung des Grundbuchs für den Fall des Widerrufs der Bewilligung (Art. 72 Abs. 1 BGG);
- d. für den Erlass von Feststellungsverfügungen (Art. 84 BGG);
- e. für die Anordnung von Anmerkungen (Art. 86 BGG).

§ 2

Justiz- und Polizeidirektion

Die Justiz- und Polizeidirektion ist zuständig für die Anfechtung von Bewilligungen der Volkswirtschaftsdirektion (Art. 83 Abs. 3 BGG).

§ 3

Kantonale Liegenschaftsschätzungskommission

Die kantonale Liegenschaftsschätzungskommission ist zuständig:

- a. für die Durchführung von Ertragswerterschätzungen (Artikel 87 Absatz 1 BGG);
- b. für die Genehmigung der von Experten durchgeführten Ertragswerterschätzungen (Art. 87 Abs. 2 BGG).

§ 4

Grundbuchamt

¹ Das Grundbuchamt kann bei der Volkswirtschaftsdirektion die Überprüfung der Anmerkungspflicht verlangen (Art. 86 BGG).

² Das Grundbuchamt stellt der Volkswirtschaftsdirektion alle für die Beurteilung eines allfällig übersetzten Erwerbspreises nötigen Unterlagen zur Verfügung (Art. 66 BGG).

2. Abschnitt

Kantonales Recht zum Geltungsbereich

§ 5

Kantonale Vorkaufsrechte

¹ Es werden folgende kantonale Vorkaufsrechte vorgesehen:

- a. an landwirtschaftlichen Grundstücken für Körperschaften, die zum Zweck von Bodenverbesserungen gegründet worden sind, sofern das

Grundstück in ihrem Beizugsgebiet liegt und der Erwerb dem Zweck der Körperschaft dient (Art. 56 Abs. 1 Bst. a BGG);

- b. an Nutzungs- und Anteilsrechten an einer Allmend, Alp oder Weide für Körperschaften wie Allmend- und Alpgenossenschaften, die Eigentümer dieser Allmend, Alp oder Weide sind (Art. 56 Abs. 1 Bst. c BGG).

² Das kantonale Vorkaufsrecht gemäss Abs. 1 Bst. b geht jenem gemäss Abs. 1 Bst. a im Rang vor.

3. Abschnitt

Rechtspflege

§ 6

Verwaltungsrechtspflege

¹ Verfügungen der Volkswirtschaftsdirektion und der kantonalen Liegenschaftsschätzungskommission unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 88 BGG und den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾.

§ 7

Zivilrechtspflege

Das Kantonsgericht ist für zivilrechtliche Klagen zuständig (§ 9 Abs. 1 GOG²⁾).

4. Abschnitt

Gebühren

§ 8

Gebührentarif

Das Grundbuchamt erhebt für seine Amtshandlungen Gebühren gemäss dem Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen³⁾, die übrigen kantonalen Behörden gemäss dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen⁴⁾.

¹⁾ BGS 162.1

²⁾ BGS 161.1

³⁾ BGS 215.35

⁴⁾ BGS 641.1

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

Änderung kantonalen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende kantonale Erlasse geändert:

- a. das Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 17. August 1911¹⁾:

1. § 5 Abs. 1 (Zuständigkeit der kantonalen Liegenschaftsschätzungskommission) wird wie folgt geändert: Das Schätzungsverfahren gemäss Art. 618 und 830 ...;
2. § 9 Abs. 1 Ziff. 9 (Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidenten für Verfügungen betreffend Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes) wird aufgehoben;
3. § 83 (Zerstückelungsbeschränkung) wird aufgehoben;
4. § 84 (Schätzungsverfahren) wird wie folgt ergänzt:

Abs. 2:

Bei landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken kann der Ertragswert auch von einem Experten geschätzt werden (Art. 87 Abs. 2 BGG); eine solche Schätzung ist verbindlich, wenn die kantonale Liegenschaftsschätzungskommission sie genehmigt hat.

5. § 139 (Amtliche Schätzung) wird wie folgt geändert:

Abs. 2:

Der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks kann auch von einem Experten geschätzt werden (Art. 87 Abs. 2 BGG); eine solche Schätzung ist verbindlich, wenn die kantonale Liegenschaftsschätzungskommission sie genehmigt hat.

Der bisherige Abs. 2 wird neu zu Abs. 3; der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

Das Marginale lautet neu: Amtliche Schätzung Art. 843 und 849.

- b. das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts für den Kanton Zug vom 30. Juni 1938²⁾:

1. § 2 Abs. 2 (Zuständigkeit für die Bewilligung zur vorzeitigen Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken) wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 211.1

²⁾ BGS 216.1

- c. die Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940¹⁾:
 § 135 Abs. 2 Ziff. 19 (Verfügungen betreffend die Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes) wird aufgehoben.

§ 10

Aufhebung kantonalen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bürgerlichen Grundbesitzes vom 16. Oktober 1952²⁾ aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung³⁾ und der Genehmigung durch den Bund auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Zug, den 28. Oktober 1993

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

R. Schwerzmann

Der Landschreiber

H. Windlin

Vom Bund genehmigt am: 29. November 1993

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde und dieses auf den 1. Januar 1994 in Kraft tritt.

Zug, den 4. Januar 1994

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

P. Twerenbold

Der Landschreiber

H. Windlin

¹⁾ BGS 222.1

²⁾ BGS 215.13

³⁾ BGS 111.1